



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

Emissionsbrief 12-2015

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 23.11.2015

EUA DEC15 01.01.2015 bis 20.11.2015

Quelle: ICE London

Zusammenhang zwischen MzB und Überwachungsplan wird für Betreiber deutlicher - Jährliche Kontodaten-Aktualisierung läuft

Während die allermeisten Betreiber in der EU ihre Mitteilung zum Betrieb (MzB) bereits im Dezember an ihre Behörde abgeben müssen, werden dies Deutsche Anlagenbetreiber wie gewohnt erst im kommenden Januar tun.

Umso eher haben Deutsche Betreiber die Chance eine korrekte MzB zu erstellen, bei der der Überwachungsplan (ÜP) eine wesentliche Rolle spielen kann. Dies ist deswegen relevant, weil der Verifizierer dazu verpflichtet ist, bei der Verifizierung des Emissionsberichtes parallel zu überprüfen, ob die Mitteilung zum Betrieb gemäß den Anforderungen des genehmigten ÜPs erstellt wurde und die Anlagensituation richtig wiedergibt. Durch die äußerst detaillierte Prüfung der MzB durch die nationale Behörde DEHSt kann die Gefahr durchaus sehr groß sein, dass bei Vorliegen bestimmter Veränderungen in der Anlage oder deren Fahrweise eine Verminderung der Zuteilung ausgesprochen wird.

Um solche ungewollten Effekte eventuell zu vermeiden - auch durch einen noch in diesem Jahr aktualisierten und verifizierten Überwachungsplan - gibt Emissionshändler.com® Hinweise zu den durchaus komplexen Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Berichten und dem ÜP.

Weiterhin berichtet Emissionshändler.com® in diesem **Emissionsbrief 12-2015** über einige Neuerungen bei der jährlichen Aktualisierung der Kontodaten eines Betreibers.

Für die jährliche Berichtspflicht gibt es seit Beginn des Emissionshandels das Erfordernis zur Abgabe eines **Emissionsberichtes** über die Emissionen des Vorjahres.

Dieser Bericht muss in verifizierter Form bis zum 31. März des Folgejahres vom Betreiber bei der DEHSt eingereicht werden.

Seit Beginn der 3. Handelsperiode ist ein weiteres Erfordernis dazugekommen, nämlich die Abgabe der **Mitteilung zum Betrieb (MzB)** bis zum 31. Januar des Folgejahres für alle Betreiber, die

Fehler bei der Erstellung der MzB können schwerwiegende Folgen haben. Diese Gefahren (und verpasste Chancen) werden in nachfolgenden Ausführungen detaillierter herausgearbeitet.

Die Aufgabenstellung des Emissions-Jahresberichtes ist grundsätzlich anders als bei der MzB

Im **Emissionsbericht** müssen die Abgasmengen durch Verbrennung von Brennstoffen und – in geringerem Ausmaß – die Abgasemissionen aus Prozessen berichtet werden. Hier ist also nur danach gefragt, welche der umweltschädlichen Stoffe CO₂, N₂O und PFC die Anlage im Jahresbetrieb verlassen haben. Geschehnisse innerhalb der Anlage spielen bei diesem Bericht keine Rolle. Das Vorgehen bei der Ermittlung der Abgasmengen ist im **Überwachungsplan** im Detail vorgeschrieben, wobei z.B. die Genauigkeit von Messinstrumenten, Emissionsfaktoren diverser Dokumentations-Systeme eine große Rolle spielen.

Die Fragestellung bei der **Mitteilung zum Betrieb** ist hingegen ganz anders. Diese Berichterstattung orientiert sich an den Methoden des **Zuteilungsantrages** für die 3. Handelsperiode. In den vorherigen Handelsperioden basierten die Zuteilungsanträge im Wesentlichen auf den Emissionen der Vergangenheit. Nun basieren die



Zuteilungsanträge für die 3. Handelsperiode aber auf den sogenannten **Zuteilungselementen**. Diese Zuteilungselemente sollen das Geschehen in der Anlage so erfassen, dass

Dabei werden Erfahrungswerte aus modernen Anlagen verwendet. Ist nun eine Anlage nicht modernisiert und hat einen vergleichsweise hohen spezifischen CO₂-Ausstoß für ihr Produktionsvolumen, so wird sie nach diesem Vorgehen „bestraft“, denn sie bekommt nur so viele Emissionsrechte zugeteilt, wie sie brauchte, wenn sie

Die darüber hinaus benötigten Emissionsrechte für die Rückgabe bis Ende April des Folgejahres müssen dann auf dem freien Markt erworben werden.

Wichtige Fragestellungen und Konsequenzen bei der Erstellung der MzB

Die MzB basiert auf der Struktur von Zuteilungselementen (siehe auch [Emissionsbrief 08-2013](#)) und muss berichten, wie groß die Aktivitätsraten für jedes dieser Zuteilungselemente im Berichtsjahr waren. Betreiber müssen der Behörde aber auch weitere Informationen zukommen lassen, wie:

- Hat es im vergangenen Jahre an der Anlage gegeben?
- Sind für das kommende Jahr geplant?
- Hat es – auch ohne technische Änderungen - trotzdem Änderungen in der Betriebsführung gegeben?
- Wurden stillgelegt oder durch andere Produkte ersetzt?
- Wurde die Anlage vorübergehend oder permanent ?

Aus diesen Angaben können sich jedoch andererseits schwerwiegende Konsequenzen auf die Zuteilung kostenloser Emissionsrechte ergeben. Unter bestimmten Umständen wird der bestehende Zuteilungsbescheid von der DEHSt widerrufen und durch einen niedrigeren ersetzt.

Zuteilungsreduzierung ohne technische Änderung

Auch ohne dass eine technische Änderung erfolgt sein muss, wird diese Anpassung von der DEHSt ohne Rücksprache mit dem Betreiber vorgenommen, wenn der Bericht über die Aktivitätsraten dies erfordert.

Es gibt Schwellenwerte für die Anpassung der Zuteilung für Zuteilungselemente, die gemäß § 21 Abs. 2 ZuV 2020 ihren Betrieb teilweise eingestellt haben. Die zuständige Behörde hebt die Entscheidung zur Zuteilung von Berechtigungen an eine Anlage auf, die ihren Betrieb teilweise einstellt. Die Zuteilungsentscheidung wird wie folgt angepasst:

- verringert sich die Aktivitätsrate des Zuteilungselements gegenüber der Anfangsaktivitätsrate um 50 bis 75 Prozent, so erhält das Zuteilungselement nur noch 50% der zugeteilten Berechtigungen;

E & M DAILY



DIE PDF-TAGESZEITUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT.

PRÄZISE – EINMAL TÄGLICH.

Jetzt bequem via PC, Tablet, Smartphone oder in gedruckter Form lesen!



Mehr Infos unter
WWW.ENERGIE-UND-MANAGEMENT.DE/DAILY



- bei einer Verringerung um 75 bis 90 Prozent erhält das Zuteilungselement nur noch 25 Prozent der zugeteilten Berechtigungen;
- und bei einer Verringerung um 90 oder mehr Prozent werden diesem Zuteilungselement gar keine Berechtigungen mehr zugeteilt.

Diese Anpassung wird dann jeweils für das Folgejahr vorgenommen und erst für das darauf folgende Jahre aufgehoben, wenn diese Schwellenwerte wieder überschritten sind.

Der Begriff *Anfangsaktivitätsrate* bezieht sich dabei auf den Wert, der mitgeteilt wurde.

Hier empfiehlt sich für Betreiber, die in die Nähe eines dieser Grenzwerte kommen, durch Anpassung der Produktion dafür zu sorgen, dass

Der Verlust der Hälfte der Zuteilung ist dann Verlust an barem Geld, denn man hätte ja die wahrscheinlich überzähligen Emissionsrechte am Markt verkaufen können.

Zuteilungsreduzierung mit technischer Änderung

Wird in der Anlage eine technische Änderung vorgenommen, die die Kapazität eines Zuteilungselementes um mehr als 10 % vermindert, dann wirkt sich das auf die Zuteilung aus, wenn dieses Zuteilungselement für mehr als 30% der Emissionen der Anlage verantwortlich ist. Auch hier reduziert die DEHSt die Zuteilung automatisch.

Die Meldung einer technischen Änderung in diesem oder höherem Maße ist obligatorisch. Bei größeren Änderungen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch schon eine Meldung erforderlich.

Zuteilungserhöhung mit technischer Änderung

In diesem Falle ist die Meldung der technischen Änderung Allerdings erfolgt hier eine Zuteilungserhöhung nicht automatisch. Vielmehr muss dafür vom Betreiber ein gesonderter Antrag nach § 16 der ZuV gestellt werden. Dies ist ein kompliziertes Verfahren mit eigener FMS-Vorlage und einem umfangreichen Nachweisprozess. Erkennt der Betreiber hier nicht seine Chance auf eine Erhöhung seiner kostenlosen Zuteilung, so fangen Fristen an zu laufen, die bei Nichtbeachtung seinen Anspruch unwiderruflich verfallen lassen.

Der Überwachungsplan

Die in der MzB mitgeteilten Fakten können die Zuteilung gravierend beeinflussen. Trotzdem ist die Beschreibung der Datengewinnung in der FMS-Vorlage dürftig, wenn man es mit der detaillierten Beschreibung der Datengewinnung für den Emissionsbericht

vergleicht. Eine detailliertere Beschreibung der Datengewinnung im Ü-Plan kann durchaus im Interesse des Betreibers liegen.

Im Überwachungsplan soll ausführlich beschrieben werden, wie der Betreiber eine Änderung der Betriebsbedingungen erkennt, die eine an die Behörde erforderlich machen.

Infobox

Im Dezember 2015/Januar 2016: Eventuelle Aktualisierung Überwachungsplan, Erstellung MzB und Jahresbericht 2015

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Umsetzungen dieser Gesetze besteht die Pflicht zur Einreichung der MzB für alle Betreiber einer Anlage, die eine kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode 2013-2020 erhalten und die eine emissionshandelspflichtige Anlage betreiben.

Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde bzw. auch, wenn kein CO₂ emittiert wurde. Diese Mitteilung zum Betrieb umfasst alle Zuteilungselemente und deren Aktivitätsraten in Vergangenheit und Zukunft sowie eventuelle technische Änderungen an Anlagenteilen oder an der Fahrweise der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile.

Die MzB ist in einem dafür bereitgestellten Software-Management-System (FMS) durch jeden Anlagenbetreiber zu erarbeiten und **bis zum 31.01.** eines Jahres für das vergangene Jahr abzugeben (§§19-22ZuV2020).

Bei unkorrektem, nicht konsistentem oder nicht rechtzeitigem Ausfüllen des bereitgestellten FMS-Formulars ist eine Reduzierung der zugeteilten kostenlosen Emissionsrechte möglich, eine sogenannte ex-post-Korrektur. Eine ex-post-Korrektur kann auch erfolgen, wenn die Kapazität der Anlage vermindert wurde.

Für die Anforderung eines Angebotes zur Aktualisierung des Überwachungsplanes, zur Erstellung der MzB und /oder des Jahresberichtes wenden sich interessierte Anlagenbetreiber möglichst noch im Dezember an Emissionshändler.com® unter info@emissionshaendler.com oder Freecall 0800-59060002

Die Verifizierung und der Abgabetermin

Es stellt sich nun die Frage, für welchen dieser vorgenannten Berichte eine Zertifizierung erforderlich ist und wann diese zu erfolgen hat.

Der **Emissionsbericht** muss in verifizierter Form bis zum 31. März des Folgejahres vom Betreiber an die DEHSt übermittelt werden.

Zur Erstellung des Emissionsberichtes muss ein verifizierter und von der Behörde genehmigter **Überwachungsplan** vorliegen, der bei Änderungen rechtzeitig erstellt werden muss. Bei genauer Auslegung der gesetzlichen Vorgaben müsste dieser verifizierte und genehmigte Überwachungsplan sogar zum 01. Januar des Berichts-Jahres vorliegen. Umso wichtiger ist es, dass dieser nun noch im



Dezember 2015 geändert und verifiziert wird, um die Grundlage des Jahresberichtes 2015 zu sein.

Für die Übermittlung der **MzB** bis

ist eine begleitende Verifizierung nicht erforderlich. Diese muss aber spätestens nachträglich vom Verifizierer vorgenommen werden, wenn dieser den Emissionsbericht verifiziert. Findet er dabei Unzulänglichkeiten, dann muss er diese an die nationale Behörde direkt melden.

Interessant hierbei ist übrigens, dass Deutschland beim Abgabetermin zur MzB immer noch einen Sonderweg geht, denn gemäß dem EU-Beschluss 2011/278/EU, Artikel 24 gilt nach wie vor ein Termin bereits im Dezember!

Artikel 24

Änderungen des Betriebs einer Anlage

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs einer Anlage vom Anlagenbetreiber bis zum 31. Dezember jedes Jahres an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Oder genauer gesagt, ein **Abgabetermin 31. Dezember** ist deutlich schwieriger zu realisieren als ein Termin im Januar. Dies gilt auch für Betreiber, in deren Anlage im vergangenen Jahr keine Änderungen stattgefunden haben.

Unabhängig davon sollten deutsche Betreiber in jedem Falle erwägen, die MzB auf eigene Initiative bereits vor der Übersendung an die DEHSt vom Verifizierer prüfen zu lassen, insbesondere dann, wenn sich Abweichungen von einem normalen Betrieb ergeben haben.

Die Aktualisierung von Berichten

Die Betreiber müssen beachten, dass es einige Abhängigkeiten zwischen den Dokumenten gibt, die rechtzeitige Aktionen (eventuell noch im Dezember!) erfordern.

Ein **Emissionsbericht** lässt sich nur erstellen auf der Basis des für das Berichtsjahr gültigen **Überwachungsplanes**. Dieser wird bei der Erstellung des Emissionsberichtes im FMS als Basis des Emissionsberichtes eingespielt. Das heißt: Sollten z.B. im Berichtsjahr Änderungen bei den Stoffströmen aufgetreten sein, dann wird das

der Überwachungsplan rechtzeitig aktualisiert wurde. Da dies eine erneute Verifizierung des Überwachungsplanes erfordert, kommt hier der Zeitfaktor ins Spiel; **eine Änderung müsste also noch im Dezember erfolgen**.

Das gleiche würde gelten, wenn während des Berichtsjahres Änderungen vorgenommen wurden, die zu einer Änderung bei den Zuteilungselementen führen

würden. In diesem Falle müsste ebenfalls der **Überwachungsplan** angepasst werden, denn die **Mitteilung zum Betrieb** muss entsprechend den Vorgaben des Überwachungsplanes erfolgen.

Fazit für die MzB und den Überwachungsplan

Auch für die **Mitteilung zum Betrieb** spielt also der Überwachungsplan eine wesentliche Rolle. Der Verifizierer ist gehalten, bei der Verifizierung des Emissionsberichtes parallel zu überprüfen, ob

gemäß den Anforderungen des genehmigten Überwachungsplanes erstellt wurde und die Anlagensituation richtig wiedergibt. Es ist inzwischen erwiesen, dass die DEHSt alle Angaben in diesem Zusammenhang sorgfältig prüft und Verminderungen der Zuteilung aussprechen wird, wenn sich das aus den Angaben in der MzB herleiten lässt.

Emissionshändler.com® hatte bereits im **Emissionsbrief 08-2013** seinerzeit gewarnt, die MzB solle akribisch und fachkundig ausgestellt werden. Noch einmal zur Klarstellung: **Eventuelle Verminderungen der Zuteilung werden von der DEHSt automatisch vorgenommen**. Alleine in Deutschland gab es in der laufenden Periode bisher fast **1.800 Veränderungen von Allokationen**

Es wird deshalb hiermit empfohlen, spätestens jetzt im November oder Anfang Dezember des laufenden Jahres zu prüfen, ob der Überwachungsplan in allen Teilen noch den Gegebenheiten der Anlage entspricht und, falls erforderlich, kurzfristig die Aktualisierung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Einbeziehung eines erfahrenen Beraters bei dieser Prüfung kann das Risiko, dabei etwas zu übersehen, deutlich vermindern (siehe auch Infobox Seite 3 zuvor).

Die Kontodaten-Aktualisierung - Der Unterschied zwischen der VO389 Artikel 25 (4) und 25 (1)

Wie bereits in unserem vorherigen Emissionsbrief 11-2015 in größerem Umfang angesprochen, sind die nationalen Registerbehörden gemäß Artikel 25 (4) der Registerverordnung 389 verpflichtet, die Aktualität der Angaben eines Registerkontos alle 3 Jahre zu prüfen. Insbesondere werden hier die Angaben zur Anlage, zum Ansprechpartner der Anlage, zum Kontoinhaber und zu den Bevollmächtigten des Registerkontos geprüft.

Diese Prüfung einer nationalen Registerbehörde ist nicht zu verwechseln mit der Prüfpflicht eines Anlagenbetreibers gemäß Artikel 25 (1) der Registerverordnung 389, dass dieser bis 31.12. eines Jahres zu bestätigen hat, *dass die Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind*.



Es geht in der Folge der Aufforderung der Behörde zur Aktualisierung also nicht nur um die Änderung und Aktualisierung der persönlichen Daten wie z. B. Ablaufdatum, (siehe nachfolgendes Bild) oder um die Aktualisierung von wie Telefonnummern, e-Mailadresse (Achtung: kann differieren von e-Mailadresse in den persönlichen Daten!) und Anschriften im Menüpunkt „Kontobevollmächtigter“.



Startseite Konto: Aktualisierung der Angaben „zur Person“

Sondern es geht grundsätzlich auch und außerdem um die Vollständigkeit der Angaben, welche durch immer erweiterte Abfragen der Registerbehörde möglich sind und die ihre Vollständigkeit nicht automatisch behalten!

Die Vollständigkeit der Kontoangaben ist jedes Jahr zu gewährleisten

Bevollmächtigte, die öfter im Jahr in ihrem Registerkonto Transaktionen vornehmen, wissen bereits, dass das Erscheinungsbild der Registersoftware und dass ab und zu neue Felder hinzukommen und diese dann vom Kontoinhaber ausgefüllt werden müssen bzw. werden müssen.

Dies bedeutet in der Praxis, dass der Kontoinhaber im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres darauf gefasst sein muss, dass durch gesetzliche Neuerungen der EU oder durch die Wissensbegier nationaler Behörden neue Informationen im Registerkonto abgefragt werden, für die eine Pflicht bestehen kann, diese anzugeben.

So war vielen Betreibern im Oktober 2014 nicht klar, dass gemäß VO389, Anhang VI-I, Nr. 6 der Aktivitätstyp der Anlage zu aktualisieren bzw. auszuwählen war, zu finden im Menüpunkt Anlage, und „Angaben zur Anlage“.

Grundsätzlich wird bei allen möglichen Angaben in einem Registerkonto unterschieden, ob es sich um **obligatorische** Angaben oder um **fakultative** Angaben handelt, d. h. entweder um Pflichtangaben oder um freiwillige Angaben.

Welche Angaben obligatorisch sind und welche fakultativ, kann der Kontoinhaber in vielen Fällen im Registerkonto nicht sofort erkennen, sondern nur einem Detailstudium in den ausführlichen Tabellen entnehmen.

Sofern Angaben im Konto obligatorisch sind, sind diese also aktuell zu halten. Wird dies durch den Kontoinhaber nicht befolgt, kann dies im Falle der „nicht Aktualisierung“ eine Kontosperrung zur Folge haben. Wie jüngst im Rahmen eines von der Kanzlei BBH, Becker Büttner Held für Mandanten erstellten Rechtsgutachtens dargestellt wurde, besteht im Zusammenhang mit der Kontoführung eine Vielzahl an Obliegenheiten wie dieser, die eine Sperrung des Registerkontos bzw. von Kontobevollmächtigten führen können (siehe auch Bild Seite 6 zu Kontosperrungen). Faktisch kann dies dann in der Folge dazu führen, dass eine Strafzahlungspflicht eintritt, die das Unternehmen empfindlich treffen kann.

Die derzeit häufigsten nicht oder nicht korrekt angegebenen Angaben von Kontoinhabern

Neben der für alle Anlagenkontoinhaber obligatorischen Angabe zum „Aktivitätstyp der Anlage“ finden sich derzeit in vielen Konten weitere Datenfelder, die obligatorisch oder fakultativ ausgefüllt sein sollten/könnten, dies aber nicht sind.

Im Menüpunkt „Anlage“, „Angaben zur Anlage“ finden sich Datenfelder, in denen der Kontoinhaber Angaben zu

Hier handelt es sich um Angaben, die dem Wissensdurst der Registerbehörde dienen (siehe auch nachfolgendes Bild).



Im Menüpunkt „Anlage“, „Angaben zur Anlage“

Ernst nehmen sollte man die Frage nach der EPRTK-Kennnummer, da diese obligatorisch ist und in jedem Falle beantwortet sein muss, sofern die Anlage über eine solche Nummer verfügt, d. h. in die entsprechenden gesetzlichen Meldepflichten des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters eingebunden ist.



Das PRTR richtet sich an Anlagen, die eine oder mehrere Tätigkeiten (PRTR-Tätigkeiten) nach Anhang I der VO 166/2006 ausführen. Hierzu gehören in der Regel große und mittlere Unternehmen u. a. aus den Bereichen:

- Energiesektor
- Herstellung und Verarbeitung von Metallen
- Mineralverarbeitende Industrie
- Chemische Industrie
- Abfall- und Abwasserbewirtschaftung
- Be- und Verarbeitung von Papier und Holz
- Intensive und Aquakultur
- Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkektor
- Sonstige Industriezweige (u.a. Textilindustrie, Gerbereien, Oberflächenbehandlung, Elektrographit, Werften)

Anlagenbetreiber mit einem Registerkonto, die demzufolge seit 2007 oder später über eine solche EPRTK-Kennnummer verfügen, müssen diese ansonsten droht auch in diesem Falle der „nicht Aktualisierung“ eine Kontosperrung (siehe nachfolgendes Bild).

II. Strafzahlungspflicht Fehlerquelle: Sperrung Registerkonto

BBH



Übersicht über mögliche Gründe einer Kontosperrung – Unter anderem: Verstoß gegen Mitteilungs- und Berichtspflichten. ©Becker Büttner Held

Datenfelder außerhalb der Gültigkeit der VO389

Eine der Neuerungen in 2015 ist die Einführung eines Auswahlfeldes zur Sprache.

Im Menüpunkt „Angaben zum Konto“, „Kontoinhaber“ findet sich dieses Auswahlfeld „Bevorzugte Sprache“. Dies zielt offensichtlich darauf ab, in welcher Sprache die nationale Behörde mit dem Kontoinhaber kommunizieren soll.

Merkwürdigerweise ist diese Abfrage in den bisherigen Anhängen III-VIII der VO389 so dass es sich hier um eine Abfrage handeln dürfte, die aufgrund einer Initiative der EU derzeit aber in jedem Falle der VO389.

Infobox

Weniger kostenlose Zertifikate statt mehr Zertifikate

Noch im Oktober 2015 überraschte **Bundesumweltministerin Barbara Hendricks** die im verpflichtenden Emissionshandel befindlichen Industrieanlagen mit möglichen Erleichterungen bei der kostenlosen Zuteilung. Dabei sah es zunächst noch so aus, als würden die im Emissionshandel geplanten Reformen die Anlagenbetreiber finanziell mehr belasten als zuvor.

Nunmehr scheint ein Umdenken erfolgt zu sein, denn es wird eine ausreichende Ausstattung mit Emissionszertifikaten zugestanden.

Hendricks wird zitiert mit den Worten, dass es „unsinnig wäre, Unternehmen aus Europa zu vertreiben, die dann ihre Produktion und ihre Emissionen in andere Weltregionen verlagern“. Und weiter: „Damit wäre dem Klimaschutz nicht gedient, die Kohlendioxidemissionen steigen im Zweifel sogar, weil anderenorts unter Umständen weniger ambitionierte Vorschriften gelten“. Weiterhin wird sie zitiert mit den Worten, dass sich die betroffenen Wirtschaftszweige darauf verlassen können, „dass wir alles dafür tun werden,

Dazu gehöre auch eine angemessene Ausstattung mit Emissionszertifikaten“.

Wurden diese Aussagen der Umweltministerin noch im Oktober als überraschend eingestuft, so werden die Betreiber nunmehr von der Realität eingeholt, wenn auch von ganz anderer Seite.

Die **Generalanwältin Juliane Kokott** am Europäischen Gerichtshof geht im laufenden Verfahren um den Sektor übergreifenden Kürzungsfaktor plötzlich davon aus, dass dieser zu niedrig sei!

Eigentlich ging es um die Klagen verschiedener europäischer Betreiber aus dem Industriesektor, die auf eine Mehrzuteilung gehofft hatten. Diese Chancen sind nun nicht nur gesunken, sondern die Generalanwältin hat sich sogar vorgenommen den Kürzungsfaktor zu erhöhen, d. h. den Betreibern noch weniger kostenlose Zertifikate zukommen zu lassen, weil die EU-Kommission diesen Faktor bisher falsch (zu Gunsten der Betreiber!) berechnet haben soll.

Nach ihrer Vorstellung erfolgt dann in ca. einem Jahr eine Korrektur, die zwar eine physische Rückgabe zu viel erhaltener Zertifikate vermeiden sollte, in jedem Falle aber diesen „Fehler“ noch in der laufenden Periode beheben soll.

Dies dürfte sicherlich die Anlagenbetreiber in Deutschland,

nicht erfreuen. Man sollte hierzu auch wissen, dass die Richter am EuGH häufig der Rechtsauffassung der Generalanwaltschaft folgen.

In jedem Falle wird man im Frühjahr 2016 mehr wissen, wenn die endgültige Entscheidung vor Gericht gefallen ist.



Die Bestätigung der Kontoangaben im Unionsregister

Die Art der offiziellen Bestätigung an die jeweiligen nationalen Registerbehörden ist in den EU Ländern unterschiedlich. In Deutschland wird dies über die virtuelle Poststelle VPS abgewickelt, über die Anlagenbetreiber ihre Bestätigung zu senden haben. Inhaber von Personenkonten und Händlerkonten können dies über den normalen Postweg tun.

Die Überprüfung ist in jedem Falle im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Dezember vorzunehmen und bis zum 31. Dezember abzuschicken. In jedem Falle ist zu bestätigen, dass alle Angaben/Daten im Registerkonto **vollständig, aktuell, richtig** und **exakt** eingetragen sind.

In der Meldung sind alle offenen Registerkonten des Anlagenbetreibers aufzuführen, d. h. nicht nur EU-100-er Konten, sondern auch

Konten. Dies bezieht sich auch auf eventuell noch vorhandene Personenkonten des Unternehmens.

ist keine Meldung abzugeben.

Prinzipiell ist der für die Meldung zuständig und nicht ein Bevollmächtigter. Deswegen muss die Meldung auch durch den

signiert per VPS versendet werden, bzw. bei handschriftlich unterzeichnet sein.

Hierbei ist sicherzustellen, dass der Name lesbar ist bzw. noch einmal in extra Druckschrift kenntlich gemacht wird.

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig.
Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

Bild zuvor: Musterbrief Bestätigung an nationale Registerbehörde

Für die Versendung der Bestätigung kommen verschiedene Formen in Frage. Der Kontoinhaber kann dies in einem Schreiben formlos machen (unter

Beachtung vorgenannter benötigter Angaben) oder er verwendet einen Vordruck seiner Registerbehörde oder er verwendet ein Musterschreiben, gemäß

In jedem Falle ist es sehr hilfreich, **erst** alle Angaben zu aktualisieren und **dann erst** dies der Behörde per offiziellem Schreiben zu bestätigen. Hier macht es nicht den allerbesten Eindruck, wenn Tage nach dem durch VPS versendeten Bestätigungsschreiben an die Behörde Änderungen im Registerkonto getätigt werden, von denen dann nicht nur der Kontoinhaber und die Bevollmächtigten durch das EU-Registersystem eine Mailbestätigung bekommen, sondern die Behörde ebenfalls.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de